

# Tragende Gründe



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

## **zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung des 1. Kapitels der Verfahrensordnung (VerfO): Kriterien zur Bestimmung der wissenschaftlichen Fachgesellschaften nach 1. Kapitel § 9 Absatz 6 VerfO**

Vom 23. Januar 2014

### **Inhalt**

<b>1. Rechtsgrundlage</b> .....	<b>2</b>
<b>2. Eckpunkte der Entscheidung</b> .....	<b>2</b>
<b>3. Bürokratiekostenermittlung</b> .....	<b>4</b>
<b>4. Verfahrensablauf</b> .....	<b>4</b>

## 1. Rechtsgrundlage

Mit den Änderungen verankert der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) Kriterien für nicht in der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e. V. (AWMF) organisierte, aber stellungnahmeberechtigte wissenschaftliche Fachgesellschaften in der Verfahrensordnung (VerfO). Er konkretisiert damit die im 1. Kapitel § 9 Absatz 6 Satz 2 VerfO bereits geforderte primäre Zielsetzung, das medizinische Wissen durch Forschung zu erweitern oder es durch Lehre weiterzugeben.

Die VerfO ist gemäß § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SGB V zu beschließen und bedarf gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG).

## 2. Eckpunkte der Entscheidung

Zur Wahrung der Stellungnahmerechte nach § 92 Absatz 7d Satz 1 Halbsatz 1 SGB V erstellt der G-BA eine Liste von wissenschaftlichen Fachgesellschaften, unter denen die jeweils einschlägigen auszuwählen sind. Die Liste setzt sich zusammen aus den in der AWMF organisierten und den aufgrund einer Anerkennung nach 1. Kapitel § 9 Absatz 6 VerfO aufgenommenen weiteren wissenschaftlichen Fachgesellschaften.

Laut 1. Kapitel § 9 Absatz 6 Satz 2 der VerfO gelten als wissenschaftliche Fachgesellschaften solche Vereinigungen, die primär die Zielsetzung verfolgen, das medizinische Wissen durch Forschung zu erweitern oder es durch Lehre weiterzugeben. Zur Konkretisierung der Kriterien wurden eigene Aufnahmekriterien entwickelt, welche sich an den Aufnahmekriterien der AWMF orientieren, jedoch der speziellen Situation des G-BA entsprechen.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu I.

Die Änderung in 1. Kapitel § 9 Absatz 6 Satz 2 VerfO stellt klar, dass bei der Anerkennung von weiteren wissenschaftlichen Fachgesellschaften die Kriterien nach Anlage III der VerfO anzuwenden sind.

Zu II.

Anlage III der Verfahrensordnung definiert die Kriterien, welche für eine Anerkennung als weitere wissenschaftliche Fachgesellschaft angewandt werden sollen.

Die Kriterien sind an den Aufnahmekriterien der AWMF orientiert, da der Gesetzgeber nach Auffassung des G-BA bei der Einräumung des Stellungnahmerechts für wissenschaftliche Fachgesellschaften maßgeblich die AWMF vor Augen hatte. Abweichend von den oft als „Soll“-Bestimmungen ausgeführten Kriterien bei der AWMF ist die Erfüllung der Kriterien als zwingende Voraussetzung für die Aufnahme beschrieben. Dies ist dadurch begründet, dass die rechtssichere Handhabung des Anspruchs auf ein Stellungnahmerecht klar handhabbare und abgrenzbare Kriterien erfordert.

Unbilligkeiten im Einzelfall können vom G-BA durch Einräumung eines Stellungnahmerechts im Einzelfall nach 1. Kapitel § 8 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a) VerfO verhindert werden.

Zu Nr. 1:

Kriterium Nr. 1 sichert die Nachhaltigkeit der wissenschaftlichen Zielsetzung, indem es eine Verankerung in der Satzung der jeweiligen Fachgesellschaft verlangt.

Zu Nr. 2:

Kriterium Nr. 2 unterstreicht im Einklang mit den Regelungen in § 92 Absatz 7d Satz 1 und § 137f Absatz 2 Satz 5 SGB V ausweislich den gesetzgeberischen Willen (vgl. Regierungsentwurf GKV-VStG, BT-Drucks. 17/6906, S. 69 f.), nur wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der Medizin einzubeziehen.

Zu Nr. 3:

Die primäre wissenschaftliche Zielsetzung muss durch wissenschaftliches Handeln auf dem Gebiet der Medizin auch sichtbar geworden und nicht nur vorübergehender Natur sein. Deswegen verlangt Kriterium Nr. 3 entweder wissenschaftliche Aktivitäten durch regelmäßige Durchführung von medizinisch-wissenschaftlichen Fachtagungen und zumindest Mitherausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder die Mitwirkung an der Erstellung mindestens einer evidenzbasierten Leitlinie.

Die ersten beiden Voraussetzungen (Durchführung von Fachtagungen und Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift) sind kumulativ zu belegen. Soweit die Vorlage des Programms der Fachtagung Fragen offen lässt, ob deren Inhalte medizinisch-wissenschaftlicher Natur waren, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass nach Aufforderung des G-BA weitere Unterlagen vorgelegt werden. Die Fachtagung soll überregional ausgerichtet sein, was sowohl die Themen, die Referenten als auch die Adressaten der Tagung betrifft. Eine regelmäßige Durchführung der Fachtagung über die letzten drei Jahre setzt i. d. R. eine zumindest zweijährliche Durchführung voraus.

Zwar kann die Fachgesellschaft auch als bloße Mitherausgeberin einer wissenschaftlichen Zeitschrift aktiv sein. Als wissenschaftliche Zeitschrift gelten aber nur Publikationen, in denen bei jeder Ausgabe überwiegend Erkenntnisse zu medizinischen Fragestellungen veröffentlicht werden, welche wissenschaftlichen Ansprüchen genügen.

Die Mitwirkung an der Erstellung mindestens einer Leitlinie, deren Kernaussagen eine systematische Aufarbeitung der wissenschaftlichen Erkenntnisse gemäß den Kriterien der evidenzbasierten Medizin zugrunde liegt, wird als so wesentlicher Beitrag zur medizinischen Wissenschaft gewertet, dass auch diese für sich gesehen bereits das Kriterium der wissenschaftlichen Betätigung erfüllt. Diese Aktivität darf allerdings nicht mehr als sechs Jahre zurückliegen und muss eine kontinuierliche, d. h. die Erstellung der Leitlinie zumindest für den ganz überwiegenden Zeitraum begleitende Tätigkeit umfassen.

Zu Nr. 4:

Das Kriterium 4 bezieht sich auf die Mitglieder der Fachgesellschaft. Diese sollen mehrheitlich aus praktizierenden Ärzten, Psychotherapeuten oder Zahnärzten oder aus auf dem Gebiet der medizinwissenschaftlich tätigen Hochschulabsolventen bestehen. Eine Gesellschaft, welche ihrerseits als Dachverband fungiert, weil sie als Mitglieder andere Gesellschaften hat und natürliche Personen jedenfalls keine aktive Rolle als Mitglied der Gesellschaft ausüben, werden ausgeschlossen, weil der G-BA Wert auf eine unmittelbare Wissensvermittlung legt. Da die in dem Dachverband organisierten Fachgesellschaften ihrerseits die Möglichkeit haben, das Stellungnahmerecht beim G-BA zu beantragen, ist auch nicht zu befürchten, dass die bei dem Dachverband bestehenden wissenschaftlichen Erkenntnisse durch deren Ausschluss als Stellungnahmeberechtigte verloren gingen. So der Dachverband seinerseits eine ausschließlich oder vorwiegend wissenschaftliche Zielsetzung verfolgt, soll geprüft werden, ob ihm nach 1. Kapitel § 8 Absatz 2 Satz 1 VerfO im Einzelfall ein Stellungnahmerecht eingeräumt werden kann.

Zu Nr. 5:

Die ausgeprägte Interessenvertretung oder eine vorwiegend berufspolitische Ausrichtung kann zu einem Interessenkonflikt mit der wissenschaftlichen Zielsetzung führen, welche einer objektiven Darstellung des anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse entgegen tritt. Durch Kriterium Nr. 5 wird diese Gefahr der Verzerrung ausgeschlossen.

### **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch die im Beschluss enthaltenen Regelungen entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO. Daher entstehen auch keine Bürokratiekosten.

### **4. Verfahrensablauf**

Die AG GO-VerfO hat in ihren Sitzungen am 23.10.2013 und 03.12.2013 über die Änderungen beraten. Das Plenum hat den Beschlussentwurf der AG GO-VerfO am 23. Januar 2013 beraten und beschlossen. Die Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit erfolgte am T. Monat JJJJ.

Berlin, den 23. Januar 2014

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Hecken